

**Sondersatzung der Stadt Fürstenau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für
die Verkehrsanlage Bahnhofsvorplatz/Schwarzer Weg in Fürstenau
(Sondersatzung Straßenausbaubeitrag Bahnhofsvorplatz/Schwarzer Weg)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlage Bahnhofsvorplatz/Schwarzer Weg erhebt die Stadt Fürstenau nach Maßgabe dieser Satzung und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt vom 19.03.2002 Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt abweichend von § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung:
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 60 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Oberflächenentwässerung 50 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
 - f) für Busbuchten und Bushaltestellen 80 v. H.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Fürstenau vom 19.03.2002 in der jeweiligen Fassung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Fürstenau, den

Gans
Bürgermeister

Stadt Fürstenau
(Siegel)

Selter
Stadtdirektor